

VERFAHRENSVERMERKE

PRÄAMBEL
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB),
und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
hat der Rat der Stadt Norden diesen Bebauungsplan Nr. 102 - 1. Änderung,
bestehend aus der Planzeichnung, als **Satzung** beschlossen.

Norden, 16.09.21



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2019
LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionales Referat Aurich
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 29.11.2019).
Norden, den 12.08.2021
Katasteramt Norden
(Unterschrift)

PLANVERFASSER
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 102 - 1. Änderung wurde ausgearbeitet
vom Fachbereich 3 - Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Norden;
Fachdienst 3.1 - Stadtplanung und Bauaufsicht.

Norden, 14.09.2021

Im Auftrag
Planverfasser

STADT NORDEN
Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
und Bauaufsicht
Am Markt 43
26506 Norden

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 102 - 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß
§ 2 Abs. 1 BauGB am 07.02.2020 im Ostfriesischen Kurier und in der Ostfriesenzeitung
sowie vom 07.02.2020 bis zum 28.02.2020 durch Aushang im Rathaus und auf der Internetseite
der Stadt Norden bekannt gemacht worden.

Norden, 16.09.21



ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.05.2021 im Ostfriesischen Kurier und in
der Ostfriesenzeitung sowie vom 07.05.2021 bis 23.06.2021 durch Aushang im Rathaus und auf
der Internetseite der Stadt Norden bekannt gemacht. Am 09.06.2021 erfolgte in den Zeitungen und
vom 09.06.2021 bis zum 23.06.2021 im Aushang des Rathauses und auf der Internetseite der
Stadt Norden erfolgte die Bekanntmachung der Verlängerung des Beteiligungszeitraumes bis zum
23.06.2021, da die Online-Unterlagen vom 17.05.2021 bis zum 19.05.2021 nicht zur Verfügung standen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 102 - 1. Änderung mit der Begründung hat vom 17.05.2021 bis
23.06.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Außerdem standen die Entwurfsunterlagen
vom 20.05.2021 bis zum 23.06.2021 auf der Internetseite der Stadt Norden zur Verfügung.

Norden, 16.09.21



SATZUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Norden hat den Bebauungsplan Nr. 102 - 1. Änderung nach Prüfung der
Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.07.2021 als **Satzung**
(§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Norden, 16.09.21



INKRAFTTRETEN
Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 24.09.2021
im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Norden bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan Nr. 102 - 1. Änderung tritt mit am 24.09.2021 in Kraft.

Norden, 22.09.21



VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 102 - 1. Änderung
ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des
Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Norden,

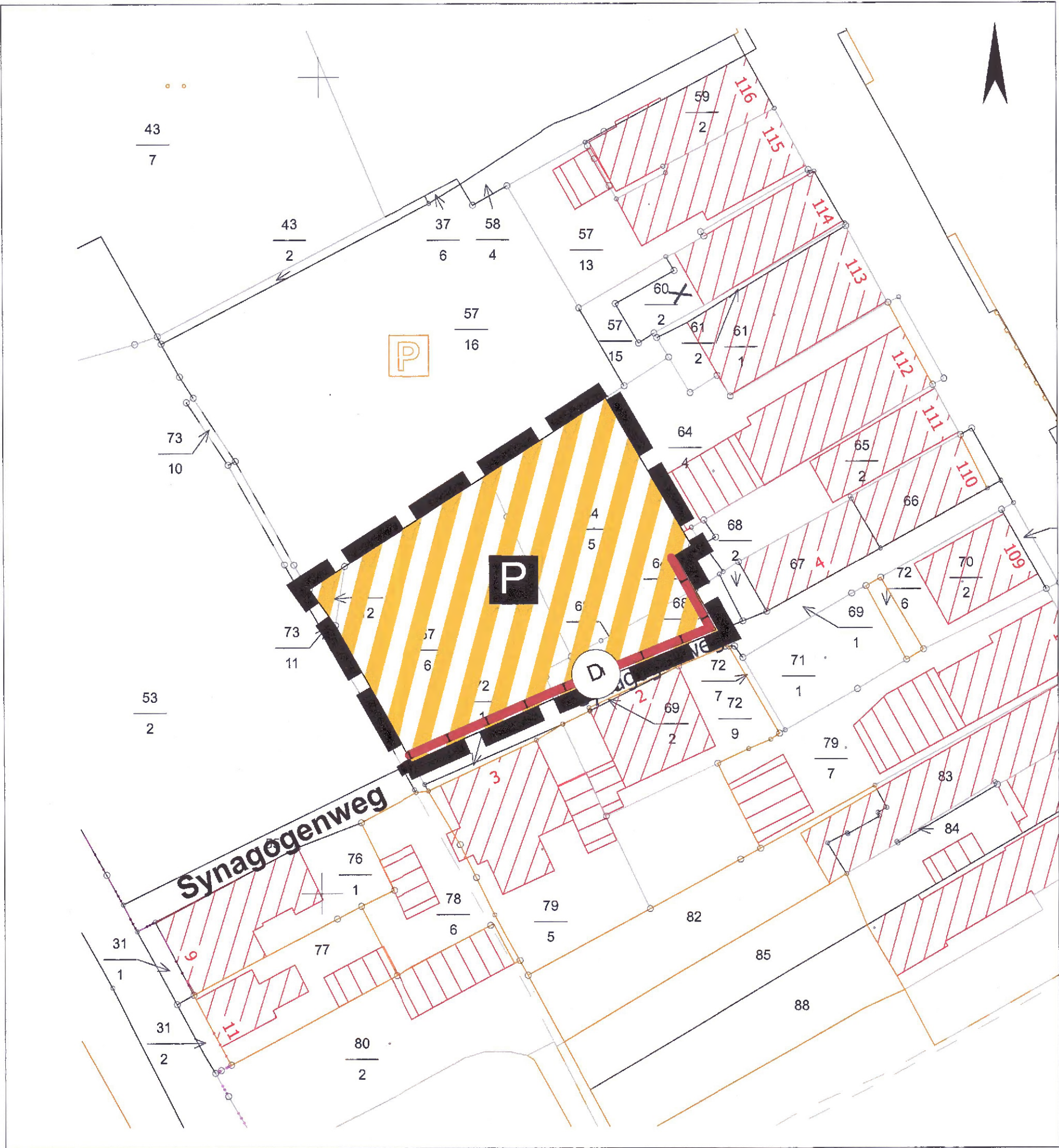
Bürgermeister

MÄNGEL DER ABWÄGUNG
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 102 - 1. Änderung
sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Norden,

Bürgermeister

Planunterlage
Gemarkung: Norden
Flur: 15
Datum des Feldvergleichs: 29.11.2019
Aktenzeichen: L4-334/2019
X = Bauwerke wie Überdachung,
Carport oder Schuppen, die nicht in
der Liegenschaftskarte nachge-
wiesen werden.
LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen
Regionales Referat Aurich
Katasteramt Norden



HINWEISE

1. BODENFUNDE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde
(das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie
auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde)
gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG)
meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Norden unverzüglich
gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und
Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der
Anzeige unverändert zu lassen und für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die
Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2. ALTABLAGERUNGEN, ABFÄLLE, BODENVERUNREINIGUNGEN

Treten bei den Aushub- und Tiefbauarbeiten Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz
(KrWG) zu Tage, sind die Bauarbeiten einstellen einzustellen. Die Untere Abfall- und
Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich ist hierüber unverzüglich zu informieren.
Im Falle einer Verunreinigung des Bodens durch Bautätigkeiten sind unverzüglich Maßnahmen zu
ergreifen, die eine Ausbreitung der Gefährdung (z.B. auf Grund- bzw. Oberflächenwasser)
verhindern und ggf. eine Reinigung der kontaminierten Flächen (z.B. durch Bodenaustausch oder
Bodenwäsche) zur Folge haben.
Die Untere Wasserbehörde sowie die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des
Landkreises Aurich sind hierüber zeitnah zu informieren.

3. VERWENDUNG VON RECYCLINGSCHOTTER

Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bausatzstoff eingesetzt werden soll,
hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehaltes die Zuordnungswerte Z0 der LAGA-Mitteilung 20
„Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“
(1997, 2003) zu erfüllen.
Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z2 der LAGA-Mitteilung 20
ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall-
und Bodenschutzbehörde zulässig.
Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise
anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z0-Werte der LAGA 20-Mitteilung eingehalten werden.

4. RECHTSVERBINDLICHE BEBAUUNGSPLÄNE

Mit Rechtskrafterlangung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102 treten die Festsetzungen
des Bebauungsplanes Nr. 102 im Änderungsbereich außer Kraft.

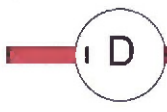
PLANZEICHENERKLÄRUNG

VERKEHRSFLÄCHEN



Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ



Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
(Nachrichtliche Übernahme)

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Stadt Norden
Geschäftsbereich Planen, Bauen,
Umwelt
Am Markt 43
26506 Norden



Bebauungsplan Nr. 102
1. Änderung
"WBZ-Parkplatz-Erweiterung"

Maßstab: 1:500

Aufgestellt:
Norden, den 23.04.2020

Gezeichnet: Ludwig

Männel